



Impfstoffbestellung KW 20 und 21: Vorrang für Zweitimpfungen mit Biontech

Praxen sollen den Impfstoff von Biontech/Pfizer in den letzten zwei Maiwochen vorrangig für Zweitimpfungen nutzen. Darüber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) informiert. Die KBV begründet dies damit, dass nach dem Impfstart Anfang April nun die ersten Patienten zum zweiten Mal nach sechs Wochen mit dem mRNA-Vakzin geimpft werden müssen, die Zahl der Impfstoffdosen aber weiter knapp ist.

Aufgrund der begrenzten Menge an Impfstoff werden Bestellungen für Zweitimpfungen prioritär beliefert, sodass Sie die benötigten Mengen erhalten. Ärzte werden gebeten, in den Wochen vom 17. bis 23. Mai (KW 20) und vom 25. bis 30. Mai (KW 21) möglichst nur Zweitimpfungen von Personen durchzuführen, bei denen der in der Coronavirus-Impfverordnung vorgegebene Impfabstand von sechs Wochen sonst überschritten würde. Für die Zeit danach ist nach KBV-Informationen deutlich mehr Impfstoff von Biontech/Pfizer zu erwarten. Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wird die Impfstoffmenge von Biontech/Pfizer ab Juni auf rund drei Millionen Dosen pro Woche angehoben und damit etwa verdoppelt.

Keine Obergrenze für Zweitimpfungen

Um sicherzustellen, dass alle Impfwilligen nach sechs Wochen zum zweiten Mal mit Biontech/Pfizer geimpft werden können, wird die Bestellmenge für Zweitimpfungen nicht begrenzt. **Geben Sie dazu auf dem Zweitimpfstoffrezept (Muster 16) für die Woche vom 17. bis 21. Mai möglichst nur die Anzahl der Dosen an, die sie in der Zeit vom 6. bis 11. April verimpft haben. Für die Woche vom 25. bis 30. Mai geben Sie bitte die Anzahl der Dosen an, die sie vom 12. bis 18. April für Erstimpfungen verbraucht haben.** Impfungen, bei denen die erste Injektion noch nicht so lange her ist, sollten laut KBV in den Juni verschoben werden.

Frist für die Bestellung ist jeweils Dienstag, 12 Uhr, für Lieferungen in der darauf folgenden Woche.

Beispiel: Rezept für Erstimpfungen

„Erstimpfungen: xx Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfbereich und xx Impfstoffdosen Vaxzevria plus erforderliches Impfbereich“

Beispiel: Rezept für Zweitimpfungen

„Zweitimpfungen: xx Impfstoffdosen Comirnaty plus erforderliches Impfbereich“

Wichtiger Hinweis: Durch die vorrangige Belieferung der Praxen mit Impfstoff für Zweitimpfungen müssen Ärzte damit rechnen, dass sie in den letzten beiden Maiwochen **maximal ein Vial des Herstellers**



Biontech/Pfizer für Erstimpfungen erhalten. Welche anderen Impfstoffe in welchen Mengen der Bund zusätzlich bereitstellen wird, steht noch nicht fest.

Das Bundesgesundheitsministerium hat laut KBV darauf hingewiesen, dass Impfwillige, die ihre Erstimpfung in einem Impfzentrum erhalten haben, sich dort auch die Zweitimpfung geben lassen sollen, um die Organisation nicht zusätzlich zu erschweren.

Impfung mit Astrazeneca für Über-60-Jährige in den Praxen – Verkürzung des Impfintervalls empfohlen

Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen, die älter als 60 Jahre sind, sollen sich ab sofort in den vertragsärztlichen Praxen um einen Impftermin mit Astrazeneca bemühen können. Ein Angebot in den Impfzentren wird es für diese Gruppe zunächst nicht geben, verkündete NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann gestern in einer Pressekonferenz. Arztpraxen könnten den Impfstoff von Astrazeneca ohne Mengenbegrenzung bestellen. Der Bund stelle dafür in Kürze sehr viele Dosen zur Verfügung, so Laumann.

„Ich begrüße es außerordentlich, dass die Gruppe der Über-60-Jährigen nun bevorzugt in den Praxen der Haus- und Fachärzte ihre Impfung wahrnehmen soll – und hier insbesondere mit Astrazeneca. Dieser Impfstoff hat gerade bei älteren Patienten eine sehr gute Wirksamkeit und ich appelliere an alle Impfwilligen, dem Rat ihres Impfarztes zu folgen, wenn dieser eine Impfung mit Astrazeneca individuell empfiehlt. Dies gilt auch für den Fall einer Impfung bei Personen unter 60 Jahren“, so Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Minister-Brief an die Ärzteschaft

Zwar empfiehlt die Ständige Impfkommission für den Impfstoff von Astrazeneca als Abstand zwischen Erst- und Zweitimpfung den Zeitraum von zwölf Wochen. Minister Laumann bat die Ärzteschaft in Nordrhein-Westfalen gestern aber in einem persönlichen Brief, den Abstand auf neun Wochen zu verkürzen, wenn dies die Akzeptanz des Impfstoffs erhöht. Er hat dabei vor allem Impfwillige im Blick, die sich beim Abstand von zwölf Wochen aufgrund des nahenden Sommerurlaubs möglicherweise gegen eine Impfung entscheiden oder auf einen anderen Impfstoff hoffen. Der verkürzte Impfabstand ist durch die Fachinformation des Herstellers abgesichert.

Da die Impfstoffmengen derzeit noch nicht ausreichen, um allen Menschen ein Impfangebot zu machen, sollten auch in den Praxen zunächst weiterhin die älteren und chronisch kranken Menschen gemäß der Priorisierungsvorgaben geimpft werden, schreibt Laumann: „Sollte in einer Arztpraxis jedoch Impfstoff verfügbar sein und keine priorisierten Personen ein Impfangebot in Anspruch nehmen wollen, ist es Ihnen selbstverständlich möglich, weitere Personen zu impfen – auch praxisfremde Personen.“



Klarheit auch bei Haftungsfragen

Der Gesundheitsminister geht in seinem Brief, der dieser Corona-Praxisinformation beiliegt, auch auf die Frage der Haftung bei Impfschäden ein. Hier hatte die Anwendung des Impfstoffs von Astrazeneca zunächst für Unsicherheiten gesorgt, weil die STIKO eine uneingeschränkte Empfehlung nur für Über-60-Jährige erteilt hat. Laumann schreibt, dass wie bei allen anderen in der EU zugelassenen Impfstoffen auch für Astrazeneca ein Versorgungsanspruch gegenüber dem Land besteht. „Da der Impfstoff von Astrazeneca in der Europäischen Union für alle Personen ab 18 Jahren zugelassen ist, greift diese Regelung auch bei erwachsenen Personen unter 60 Jahren“, so der Minister unter Hinweis auf die ärztlichen Aufklärungspflichten. Auch die KBV hatte zuvor mitgeteilt, dass Ärzte im Falle von Impfschäden kein Haftungsrisiko eingehen, wenn sie Personen unter 60 Jahren mit Astrazeneca impfen. Ein entsprechendes Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes soll noch in dieser Woche beschlossen werden.

Weitere Informationen dazu bei der KBV:

Keine ärztliche Haftung für Impfschäden durch Astrazeneca



Personenkreis für Impfungen in Impfzentren erweitert – auch Eltern von Kindern mit Vorerkrankung sind mit Attest impfberechtigt

Ab heute können bestimmte Personen der Prioritätsgruppe 3 über die Buchungswege der KV Nordrhein Terminbuchungen für eine Corona-Schutzimpfung in einem Impfzentrum vereinbaren. Welche Personenkreise durch den gestrigen Erlass des NRW-Gesundheitsministeriums (MAGS) eine Impfberechtigung erhalten und wie die Berechtigung nachgewiesen wird, haben wir in einer Pressemitteilung zusammengefasst:

Coronaschutzimpfung für Angehörige der Prio-Gruppe 3



Auch Eltern von minderjährigen Kindern mit einer Vorerkrankung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV, die selbst noch nicht geimpft werden können, sind durch den Erlass nun impfberechtigt. Sie werden Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen gleichgestellt. Dem Impfzentrum ist aber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass das Kind der Personengruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV angehört. Diese Bescheinigung können Eltern kostenlos über den Haus- oder Facharzt, z. B. den behandelnden Kinderarzt, erhalten.

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 5. Mai 2021

Seite 1 von 4

An die
niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Impfungen gegen SARS-CoV-2 – Dank und Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehr als 6 Millionen Impfungen sind in den vergangenen Monaten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden – durch mobile Teams, in den Impfzentren und seit Anfang April auch in den Praxen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, schwerpunktmäßig bei Hausärztinnen und Hausärzten.

Das ist ein großer Erfolg! Ein Erfolg, der ohne Ihren Einsatz – auch an den Wochenenden und an Feiertagen – nicht möglich wäre.

Hierfür möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken!

Ende des vergangenen Jahres haben wir in Nordrhein-Westfalen sehr kurzfristig die notwendigen Impfstrukturen aufbauen müssen und haben quasi „über Nacht“ mit den Impfungen in den Pflegeeinrichtungen begonnen. Damit konnten wir – konnten Sie – viele Menschenleben retten.

Zum damaligen Zeitpunkt waren die Impfstoffmengen äußerst begrenzt. Daher war es essenziell, dass die Impfung der vulnerabelsten Personen unserer Gesellschaft sichergestellt wurde. Aus diesem Grund war es

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

wichtig und richtig, zunächst auf zentrale Strukturen zur Impfung der Bevölkerung zu setzen. Genauso richtig ist es nun aber auch, dass wir einen verantwortungsvollen Prozess zur Überführung des Impfens in die Regelversorgung gestalten.

Die Impfzentren werden auch weiterhin in der Impfkampagne eine wichtige Rolle spielen. Immer noch gibt es zahlreiche Menschen, die keinen regelhaften Arztkontakt haben, aber dringend auf eine Impfung angewiesen sind. Daher appelliere ich an Sie, dass wir die kommenden Wochen des Übergangs gemeinsam gestalten – wie wir es auch in den vergangenen Monaten erfolgreich getan haben.

Bei all diesen Herausforderungen dürfen wir das Ziel nicht aus den Augen verlieren: Die Bekämpfung der Pandemie und die Zurückeroberung eines weitgehend normalen Lebens.

Mir ist bewusst, dass das Impfen in den Arztpraxen auch Sie vor Herausforderungen stellt. Da ist die hohe Erwartungshaltung der Patientinnen und Patienten, aber auch der Politik an Sie. Zugleich sind die Impfstoffmengen vielfach noch knapp. Neben dem Impfgeschehen müssen Sie natürlich auch der regulären medizinischen Versorgung nachkommen. Dies alles verlangt Ihnen einiges ab.

In Ihren Praxen sind Sie derzeit auch mit ganz handfesten Fragen konfrontiert: der Umsetzung der Priorisierung und der Haftung bei Impfschäden. Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Da die Impfstoffmengen derzeit noch nicht ausreichen, um allen Menschen ein Impfangebot zu unterbreiten, sollten auch in Arztpraxen

schwerpunktmäßig alte Menschen und Menschen mit schweren Vorerkrankungen sowie Kontaktpersonen geimpft werden. Genauso, wie Sie es ja bereits umsetzen.

Sollte in einer Arztpraxis jedoch Impfstoff verfügbar sein und keine priorisierten Personen ein Impfangebot in Anspruch nehmen wollen, ist es Ihnen selbstverständlich möglich, weitere Personen zu impfen. Dabei sollte auch die Impfung „praxisfremder“ Personen in Betracht gezogen werden – also von Menschen ab 70 Jahren oder mit schweren Vorerkrankungen bzw. Kontaktpersonen von Pflegebedürftigen oder Schwangeren, die über keinen Hausarzt verfügen.

Der Impfstoff der Firma AstraZeneca kann dabei grundsätzlich in Arztpraxen bereits jetzt allen Personen – unabhängig von Alter und Priorisierung – angeboten werden. Voraussetzung ist eine gewissenhafte ärztliche Aufklärung und die individuelle Risikoakzeptanz des Patienten/der Patientin. Ist die Nachfrage nach einer derartigen Impfung höher als die verfügbare Impfstoffmenge, sollten selbstredend ältere Personen und Menschen mit schweren Vorerkrankungen den Vorzug erhalten.

Um die Akzeptanz des AstraZeneca-Impfstoffs zu erhöhen, bitte ich Sie auch hinsichtlich des Impfindervalls pragmatisch zu verfahren. Zwar verweisen Studien auf eine geringfügig bessere Wirksamkeit bei einem Impfindervall von zwölf Wochen. Ebenso ist aber auch eine Zweitimpfung nach neun Wochen zu begrüßen – wenn individuelle Gründe für eine zeitnahe vollständige Immunisierung sprechen.

Wie bei allen durch die Europäischen Zulassungsbehörden zugelassenen Impfstoffen gilt auch für den AstraZeneca-Impfstoff zur Impfung gegen SARS-CoV-2, dass bei einem möglichen Impfschaden ein Versorgungsanspruch gegenüber dem Land besteht. Da der Impfstoff von Astra-

Zeneca in der Europäischen Union für alle Personen ab 18 Jahren zugelassen ist, greift diese Regelung auch bei erwachsenen Personen unter 60 Jahren. Davon unberührt bleibt die ärztliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf Anamnese, Aufklärung und Einwilligung im Einzelfall.

Mit Ihrem Einsatz bewegen wir uns jeden Tag einen Schritt weiter aus der Pandemie heraus. Ich hoffe, dass Ihnen diese Hinweise die notwendige Sicherheit geben, die Sie in Ihrem Versorgungsalltag benötigen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann